

Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2018 (GVBl. LSA Nr. 11/2018 S. 166) und durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA Nr. 9/2019 S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen Stadt Wanzleben - Börde. Sie führt die Bezeichnung Stadt.
- (2) Folgende Ortsteile gehören dazu:

Bergen	Blumenberg	Bottmersdorf
Buch	Domersleben	Dreileben
Eggenstedt	Groß Rodensleben	Hemsdorf
Hohendodeleben	Klein Germersleben	Klein Rodensleben
Meyendorf	Remkersleben	Schleibnitz
Stadt Seehausen	Stadt Frankfurt	Stadt Wanzleben
Zuckerdorf Klein Wanzleben		

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wanzleben - Börde zeigt in Silber eine rote silbern gefugte Burg mit einem breiten mittleren und zwei schmaleren seitlichen spitzbedachten und kugelbekrönten Türmen, der mittlere Turm mit drei Rundbogenöffnungen im oberen Stockwerk und offenem Tor, darin schwebend der in Rot über Silber geteilte Schild des Erzstifts Magdeburg, die seitlichen Türme mit je zwei Rundbogenöffnungen im Ober- und je einer im Untergeschoss.
- (2) Die Flagge der Stadt Wanzleben - Börde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Wanzleben - Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen

Stadtratsmitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 12 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 100.000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss

2. als beratende Ausschüsse
 - den Sozialausschuss
 - den Finanzausschuss

- (2) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 47 KVG LSA.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Für den Fall, dass auch der Beauftragte verhindert ist, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 25.000,00 € übersteigt.

- (3) Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und für verkehrsrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bauausschuss abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 5. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
 6. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
 7. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen von Baumaßnahmen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt,
 8. Vergaben von Lieferungen und Leistungen (VOL) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt,
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - Sozialausschuss
 - Finanzausschuss
- (2) Der Ausschussvorsitz wird den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge nach der

Höchstzahl nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorseitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Die Fraktion bestimmt den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

- (3) Der Ausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
 - Finanzausschuss
 - Sozialausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

- (5) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,00 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 a TVöD,
 3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Satz 4 Ziff. 2 bis Ziff. 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte,
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3, Satz 2 KVG LSA nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
- (3) Die Vertretung des Bürgermeisters erfolgt im Verhinderungsfall durch den 1. allgemeinen Vertreter und den 2. allgemeinen Vertreter, welche gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 2 durch den Stadtrat gewählt werden.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 4 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

Der Gebietsteil Bottmersdorf und Klein Germersleben bildet die Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben.

2. Ortschaft Domersleben

3. Ortschaft Dreileben

4. Ortschaft Eggenstedt

5. Ortschaft Groß Rodensleben

Der Gebietsteil Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf bildet die Ortschaft Groß Rodensleben.

6. Ortschaft Hohendodeleben

7. Ortschaft Klein Rodensleben

8. Ortschaft Remkersleben

Der Gebietsteil Remkersleben und Meyendorf bildet die Ortschaft Remkersleben.

9. Ortschaft Stadt Seehausen

10. Ortschaft Stadt Wanzleben

Der Gebietsteil Stadt Wanzleben, Buch, Blumenberg, Stadt Frankfurt und Schleibnitz bildet die Ortschaft Stadt Wanzleben.

11. Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Ortschaft Domersleben besteht aus 9 Mitgliedern.
3. Ortschaft Dreileben besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Ortschaft Eggenstedt besteht aus 7 Mitgliedern.
5. Ortschaft Groß Rodensleben besteht aus 7 Mitgliedern.
6. Ortschaft Hohendodeleben besteht aus 9 Mitgliedern.
7. Ortschaft Klein Rodensleben besteht aus 7 Mitgliedern.

8. Ortschaft Remkersleben besteht aus 7 Mitgliedern.
 9. Ortschaft Stadt Seehausen besteht aus 9 Mitgliedern.
 10. Ortschaft Stadt Wanzleben besteht aus 9 Mitgliedern.
 11. Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben besteht aus 9 Mitgliedern.
- (4) Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte 2 Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Ortsbürgermeisters.
 - (5) Die im § 15 Abs. 1 benannten Ortschaften und Ortsteile können die Wappen und Flaggen, die sie als ehemalige Gemeinden geführt haben, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiterführen.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte insbesondere gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach Folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Unterhaltung, Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

- (3) Den Ortsbürgermeistern werden Mittel aus dem Haushalt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung
- (5) des jeweiligen Ortsteilwappens und der Ortsteilflagge durch Dritte.

§ 17 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Ortschaftsrat wird durch eine vom Ortschaftsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Eine Regelung zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde ist gemäß § 84 Abs. 5 Satz 1 aufzunehmen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen, im Informationsblatt „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ des General-Anzeigers, Ausgabe Oschersleben-Wanzleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem Informationsblatt „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängekästen der Stadt (siehe Absatz 4). Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienstzeiten erfolgt. Auf die Auslegung ist unter der genauen Angabe des Ortes, der Dauer der Auslegung und der Angabe des Gegenstandes im Informationsblatt „Unsere Stadt Wanzleben – Börde“ des General-Anzeigers, Ausgabe Oschersleben-Wanzleben hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in folgenden Aushängekästen der Stadt:

Bottmersdorf
Klein Germersleben

Thälmannplatz 3
Dorfstraße 18

Domersleben

Krugberg

Dreileben	Lindenstraße (am Teich)
Eggenstedt	gegenüber An der Hauptstraße 44
Groß Rodensleben	Kreuzung Zur Magdeburger Straße / Spielstraße
Bergen	An der Kommende
Hemsdorf	Bergstraße
Hohendodeleben	Magdeburger Straße 73
Klein Rodensleben	Magdeburger Chaussee, Ecke Krugstraße
Stadt Seehausen	Friedensplatz 11
Stadt Wanzleben	Markt 1 - 2
Blumenberg	Schulstraße (am Bahnübergang)
Buch	An der Dorfstraße 9
Schleibnitz	gegenüber Hauptstraße 33
Stadt Frankfurt	Siedlungsweg 1
Zuckerdorf Klein Wanzleben	Alte Hauptstraße 39
Remkersleben	Lange Hauptstraße 17
Meyendorf	Klosterstraße 23

Die Aushängefrist beträgt eine Woche soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 18 Abs. 4 in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen gemäß § 18 Abs. 4 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungen, die nur eine Ortschaft betreffen, werden in den Schaukästen der betreffenden Ortschaft veröffentlicht, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel Stadt Wanzleben, Markt 1 – 2 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.
- (7) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wanzleben-boerde.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 – 2 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

**VII. ABSCHNITT
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

§ 19

Entschädigung

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wanzleben - Börde wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

**VIII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der Paragraphen 5, 6 und 7 der Hauptsatzung.
- (2) Die Paragraphen 5, 6 und 7 werden nach Beschlussfassung unmittelbar ortsüblich bekanntgemacht und treten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung die Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde vom 26.05.2015 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde vom 06.09.2018 außer Kraft. Die Paragraphen 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 26.05.2015 treten am 01.07.2019 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 02.07.2019

Thomas Kluge
Bürgermeister

- S -

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom 13.08.19 genehmigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 13.08.2019

Thomas Kluge
Bürgermeister

- S -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde



Siegel der Stadt Wanzleben - Börde